

Vorsicht geboten, auch für den sehr ungewöhnlichen und höchst unerwünschten Fall, daß die Justizgesetze nicht sobald zu Stande kämen, dennoch einen solchen Niegel vorzuschieben, daß das Gesetz, wenn es lange Zeit Geltung behalten sollte, nicht gemißbraucht werden könne.

Präsident Haberkorn: Den Antrag hat die Kammer vernommen. Wird derselbe unterstützt? — Sehr ausreichend. Der Herr Justizminister!

Staatsminister Ubelen: Der Antrag des geehrten Herrn Abg. Dr. Schaffrath ist mir nicht ganz ohne Bedenken. Mit dem in § 48 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, hängt der § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs in keiner Weise zusammen. § 48 hat die gesetzliche Normirung der Gerichtsstände vor Augen, während es sich hier nur um eine Organisationsmaßregel handelt. Die Regierung ist allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß bis zu dem Inkrafttreten der Reichsprocessgesetze eine Abänderung der einmal zu treffenden allgemeinen Bestimmung nicht werden nothwendig werden und zwar glaube ich, daß der Fall eines Bedürfnisses dazu in der That nicht eintreten wird, weil ich annehme und hoffe, daß die Reichsgesetze früher oder wenigstens gleichzeitig in Kraft treten werden mit dem Zeitpunkte, zu welchem unsere neuen Justizbauten fertig sein werden. Das ist der Zeitpunkt, zu welchem überhaupt die Fügigkeit gegeben sein wird, die kleineren Bezirksgerichte aufzuheben. Dagegen ist der Vorschlag des Herrn Abg. Dr. Schaffrath nicht ohne praktisches Bedenken für den entgegengesetzten Fall, daß bis zum Inkrafttreten der Reichsgesetze die Aufhebung eines kleineren Bezirksgerichtes sich möglich und thunlich machen sollte. An sich sind mehrere der bestehenden Bezirksgerichte, wie der hohen Kammer bereits bekannt ist, für das Bedürfniß viel zu klein und jede Gelegenheit, die sich bieten sollte, ein solches Gericht zu beseitigen, würde von der Regierung benutzt werden müssen. Nun ist, glaube ich, der Antrag des Herrn Abg. Dr. Schaffrath nicht ganz vereinbar mit dem bisher von der Regierung in Uebereinstimmung mit den Kammern festgehaltenen Grundsatz, daß die Bestimmung des Sitzes der Gerichte und die Bestimmung der Grenzen der Gerichtsprängel nicht auf dem Gesetzeswege, sondern auf dem Justizverwaltungswege stattfinden habe. Wenn die Regierung nach unserer Verfassung, wie das bisher nicht bestritten ist und wohl auch nicht bestritten werden wird, die Berechtigung hat, ein Bezirksgericht aufzuheben und dadurch heweiszuführen, daß alle bei denselben anhängigen Untersuchungen von da an ein anderes Bezirksgericht übergehen, so muß sie auch zu dem Wenigeren berechtigt sein, die bei einem bestimmten Bezirksgericht schon anhängigen Untersuchungen in Ansehung des Verweisungsverfahrens

an ein anderes Bezirksgericht zu verweisen. Ich glaube also, der Antrag stößt sich principiell mit dem so eben von mir erwähnten Grundsatz. Das praktische Bedenken, welches auch wünschen läßt, daß die hohe Kammer auf den Antrag nicht eingehen möchte, liegt in der bereits bezeichneten Eventualität, daß sich die Möglichkeit bieten sollte, ein Bezirksgericht einzuziehen. Daran würde die Regierung verhindert sein, wenn ihr abgeschnitten werden soll, die zu treffende allgemeine Bestimmung wieder zu ändern. Hätte man dies gewollt, dann würde es gar keinem Bedenken unterlegen haben, die Bestimmung derjenigen Bezirksgerichte, bei denen das Verweisungsverfahren in den bei andern Bezirksgerichten anhängigen Untersuchungen stattfinden soll, durch Gesetz treffen zu lassen. Dies zeigt, wie sehr der Antrag des Herrn Abg. Schaffrath mit dem von mir erwähnten Grundsatz in Widerspruch tritt. Denn dadurch würde er das Bestehen der jetzt vorhandenen Bezirksgerichte gesetzlich fixiren, die Regierung würde dann nicht in der Lage sein, ein solches Gericht aufzuheben ohne Gesetz. Die Tendenz des Antrags geht dahin: die Möglichkeit abzuschneiden, daß die Regierung die getroffene Einrichtung zu dem Zwecke ändere, um in einem einzelnen Falle den erwarteten unerwünschten Ausgang eines Verweisungsverfahrens zu verhindern. Meine Herren! Eine solche Eventualität setzt einen so gewissenlosen und zugleich einen so unklugen Justizminister voraus, daß die Nothwendigkeit einer solchen Garantie nicht eingeräumt werden kann. Uebrigens würde man den Zweck auch gar nicht erreichen; denn wenn einmal eine Regierung sich kein Gewissen daraus machen wollte, behufs unbefugter Beeinflussung der Rechtspflege in einem einzelnen Falle eine zweckmäßige allgemeine Einrichtung abzuschaffen, nun dann würde sie auch davor nicht zurückschrecken, aus einem solchen Grunde ein Bezirksgericht vollständig zu beseitigen. Ich glaube, eine derartige Eventualität wird die hohe Kammer für ausgeschlossen ansehen und ich halte daher die beantragte Bestimmung auch für entbehrlich.

Abg. Krause: Ich verzichte augenblicklich auf das Wort.

Abg. Dr. Schaffrath: Den letzten Grunde, den der Herr Staatsminister der Justiz gegen die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit meines Antrags anführte, kann ich nicht gelten lassen. Dann, wenn mein Antrag angenommen ist, muß diese gesetzliche Bestimmung, die ich beantrage, von dem betreffenden Justizminister verletzt werden, wenn er diesen Paragraphen mißbrauchen will, dann ist seine Schuld viel klarer, seine Verantwortlichkeit viel schwerer. Ein gewissenloser Minister kann allerdings manche, ja, jede gesetzliche Bestimmung verletzen; aber je mehr er verletzen muß, um zum